



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

32-542-02 Textiltisztító és textilszínező

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Textilreiniger/in und -färber/in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- die Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten der in der Textilindustrie verwendeten Fäden zu beschreiben;
- die Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten von nicht gewebten Produkten zu beschreiben;
- die Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten der durch Weben und Wirken hergestellten Produkte zu beschreiben;
- Textilien mit spezifischen Qualitätskriterien zu charakterisieren;
- Leder- und Pelztypen zu charakterisieren;
- die in der Textilindustrie verwendeten Wasch-, Reinigungs-, Färb-, Bleichmittel und Farbstoffe zu beschreiben;
- Rohgewebe, Gestricke (Gewirke) und andere Textilien zum Färben und Bemustern vorzubereiten;
- die erforderlichen Technologien und Maschinen für die mechanische Bearbeitung auszuwählen;
- Färbemaschinen zu bedienen;
- die richtige Farbdrucktechnik und Druckmaschine auszuwählen;
- durch Waschen überschüssige Farb- und Hilfsstoffe zu entfernen, zu dehydratisieren und zu trocknen;
- synthetisches Gewebe zu thermofixieren;
- die für die Technologie erforderlichen Farbstoffe, Vorbehandlungs-, Nachbehandlungs-, Wasch- und Hilfsmittel manuell zu dosieren und hinzuzufügen;
- ein automatisches System zur Dosierung der für die Technologie erforderlichen Farbstoffe, Vorbehandlungs-, Nachbehandlungs-, Wasch- und Hilfsmittel zu bedienen;
- die Symbole in der Gebrauchs- und Handhabungsanleitung des zu reinigenden Produkts zu interpretieren, bei fehlenden Etiketten/Informationen die Rohstoffzusammensetzung zu bestimmen;
- die Waschmaschine und die Maschine für chemische Reinigung zu bedienen;
- den Ursprung der Flecken zu erkennen und lokale Fleckbehandlungen in der richtigen Reihenfolge und nach dem richtigen Verfahren durchzuführen;
- Geräte zur Reinigung von Leder, Pelzen, Teppichen, Federn und Streifengardinen zu bedienen;
- den Stoff in seine ursprüngliche Form und Oberfläche zu dämpfen und zu bügeln;
- ein Handbügelleisen fachgerecht und qualitätserhaltend einzusetzen;
- eine Endkontrolle des gereinigten Gewebes durchzuführen und sicherzustellen, dass etwaige Mängel behoben werden.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

8121 Textilmaschinenführer und Arbeiter an der Taktstraße

8327 Wäschereimaschinen-Bediener/in

9113 Handwäscher/in, Bügler/in

1339 Leiter/in einer Einheit, die eine sonstige Handels-, Gastgewerbe- und ähnliche Tätigkeit ausübt

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Ministerium für Nationale Wirtschaft														
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 32 Berufsqualifikation der unteren Sekundarstufe II: baut auf einen Grundschulabschluss oder die in den Berufs- und Prüfungsanforderungen festgelegten Eingangskompetenzen auf und kann in der nicht-formalen Berufsbildung erworben werden ISCED2011 Kode: 3 NQR Stufe: 3 EQR Stufe: 3	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend														
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.10.02	Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 25%;">Mündliche Prüfung</td> <td style="width: 50%;">Roh- und Hilfsstoffe für die Textilindustrie, Textilprodukte</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">20.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Vor- und Nachbehandlung, Färben und Waschen von Textilien</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">80.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> </table>			Mündliche Prüfung	Roh- und Hilfsstoffe für die Textilindustrie, Textilprodukte	5	20.00	Praktische Prüfung	Vor- und Nachbehandlung, Färben und Waschen von Textilien	5	80.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Mündliche Prüfung	Roh- und Hilfsstoffe für die Textilindustrie, Textilprodukte	5	20.00												
Praktische Prüfung	Vor- und Nachbehandlung, Färben und Waschen von Textilien	5	80.00												
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5													
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Mittelschulbildung	Internationale Abkommen														
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess															
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Verordnung Nr. 25/2017 (VIII. 31.) des NGM [Abkürzung für das ungarische Ministerium für Nationalwirtschaft] über die Modifizierung der NGM-Verordnung Nr. 27/2012 (VIII. 27.) über die fachlichen und Prüfungsanforderungen der zum Kompetenzbereich des Ministers für Nationalwirtschaft gehörenden Berufsqualifikationen.															

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 30 % Praxis: 70 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		720 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Keine Grundschulbildung oder schulische Vorbildung erforderlich.
- Kann mit den in Anhang 3 der Verordnung festgelegten Kompetenzen für die Berufsgruppe Leichtindustrie begonnen werden.
- Medizinische Eignungsanforderungen erforderlich.

Berufsanforderungsmodulen:

11367-16 Roh- und Hilfsstoffe für die Textilindustrie, Textilprodukte
11368-16 Vor- und Nachbehandlung von Textilien
11369-16 Färben von Textilien, Verfahren und Maschinen zur Verbesserung ihrer Eigenschaften
11370-16 Waschen und chemische Reinigung von Textilien, dafür geeignete Verfahren und Maschinen
11497-12 Beschäftigung I
11499-12 Beschäftigung II
11500-12 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2023.10.02

L. S.